Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

33. Jahrgang **Lübben (Spreewald), den 23.10.2026** **Nummer 32**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Entwurf der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 3-10
- Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 11

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 8. Oktober 2026 12

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle
verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Bekanntmachung des Entwurfs der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Gemäß § 129 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) mache ich bekannt, dass der von mir am 22.10.2026 festgestellte Entwurf der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit Anlagen in der Zeit vom 26.10.2026 bis 26.11.2026 öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Einsicht kann während der Dienststunden in folgender Verwaltungsstelle genommen werden:

Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12, Zimmer 118/1

Gegen den Entwurf können von den kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu richten oder können bei den o. g. Verwaltungsstelle des Landkreises Dahme-Spreewald (Kreisverwaltung) zu Protokoll gegeben werden.

Lübben (Spreewald), 22. Oktober 2026

Herzberger
Landrat

Entwurf der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

(Erste Nachtragssatzung 2026/2027)

Auf Grund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.262) sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S.78) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom **……..** für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 folgende Erste Nachtragssatzung erlassen:

§ 1
Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird wie folgt festgesetzt:	**2026**	**2027**

Festsetzung	**Euro**	**Euro**
1) <u>im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>		
Erträge	462.494.724	497.149.258
Aufwendungen	504.487.808	533.810.801
<u>davon:</u>		
ordentliche Erträge	462.394.724	497.049.258
ordentliche Aufwendungen	503.107.808	533.810.801
außerordentliche Erträge	100.000	100.000
außerordentliche Aufwendungen	1.380.000	0
Gesamtergebnis	**-41.993.084**	**-36.661.543**
2) im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen	***547.446.414***	***550.453.928***
Auszahlungen	585.630.073	**603.678.948**
<u>davon</u>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	443.640.324	472.821.158
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.273.408	497.966.301
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	62.008.555	55.732.666
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	106.987.090	**100.835.056**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	***41.797.535***	***21.900.104***
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.369.575	4.877.591
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	***-38.183.659***	***-53.225.020***

§ 2
Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2030 wieder hergestellt.

§ 3
Kreisumlage

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt:
2026: 37,98 vom Hundert
2027: 40,82 vom Hundert.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Die Mehrbelastung wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	**Mehrbelastung 2026 (in %)**	**Mehrbelastung 2027 (in %)**
für die Gemeinde Bestensee	3,753534	3,753534
für die Gemeinde Eichwalde	4,291408	4,291408
für die Gemeinde Heidesee	2,960699	2,960699
für die Gemeinde Heideblick	3,432358	3,432358
für die Stadt Königs Wusterhausen	2,200268	2,200268
für die Stadt Lübben	2,685503	2,685503
für die Stadt Luckau	2,255884	2,255884
für die Gemeinde Märkische Heide	4,475494	4,475494
für die Stadt Mittenwalde	2,824162	2,824162
für die Gemeinde Schönefeld	0,575180	0,575180
für die Gemeinde Schulzendorf	4,473321	4,473321
für die Stadt Wildau	1,908609	1,908609
für die Gemeinde Zeuthen	1,731355	1,731355
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	1,645569	1,645569
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	2,287093	2,287093
für die Gemeinde Jamlitz	0,852611	0,852611
für die Stadt Lieberose	0,631187	0,631187
für die Gemeinde Neu Zauche	1,855759	1,855759
für die Gemeinde Schwielochsee	1,134006	1,134006
für die Gemeinde Spreewaldheide	1,415125	1,415125

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2026 (in %)	Mehrbelastung 2027 (in %)
für die Gemeinde Straupitz	3,178813	3,178813
für die Gemeinde Groß Köris	1,098807	1,098807
für die Gemeinde Halbe	1,343002	1,343002
für die Stadt Märkisch Buchholz	2,616643	2,616643
für die Gemeinde Münchehofe	1,463506	1,463506
für die Gemeinde Schwerin	0,796716	0,796716
für die Stadt Teupitz	1,083681	1,083681
für die Gemeinde Bersteland	3,558637	3,558637
für die Gemeinde Drahnsdorf	5,553295	5,553295
für die Stadt Golßen	2,878168	2,878168
für die Gemeinde Kasel-Golzig	3,652950	3,652950
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	2,418350	2,418350
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	3,588152	3,588152
für die Gemeinde Schlepzig	3,532765	3,532765
für die Gemeinde Schönwald	3,416282	3,416282
für die Gemeinde Steinreich	1,558083	1,558083
für die Gemeinde Unterspreewald	4,401876	4,401876

(3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.

(4) Der für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 71 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2026 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

(5) Der für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 71 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2027 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

(6) Stellen sich für die Jahre 2026 oder 2027 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Haushaltssatzung ausgeglichen.

(7) Ergibt sich im laufenden Haushaltsjahr 2026 oder 2027 nach Vorlage eines Berichtes über den Stand des Haushaltsvollzuges eine erhebliche Ergebnisverbesserung gegenüber dem in § 1 festgesetzten Gesamtergebnis, prüft die Kreisverwaltung unverzüglich die Auswirkungen auf die Kreisumlage und legt dem Kreistag – sofern eine Anpassung des Umlagesatzes zur Kreisumlage sachgerecht ist – eine Nachtragshaushaltssatzung zur Beschlussfassung vor. Eine erhebliche Ergebnisverbesserung liegt vor, wenn sich der geplante Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2026 um 5.000.000 Euro auf 36.993.084 Euro und im Haushaltsjahr 2027 um 5.000.000 Euro auf 31.661.543 Euro verringert.

§ 4
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2026 auf ***53.211.082*** **Euro** und für 2027 auf ***40.663.050*** **Euro** festgesetzt.

§ 5
Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf ***41.797.535 Euro*** für das Haushaltsjahr 2026 und auf **21.900.104** für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzt.

§ 6
Wertgrenzen

(1) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 70 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:
 a) bei Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2026 um 5.000.000 Euro auf 46.993.084 Euro, im Haushaltsjahr 2027 um 5.000.000 Euro auf 41.661.543 Euro und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.

(2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

(3) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

(4) Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt. Diese Regelung gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 7
Deckungsgrundsätze/ Budgets

(5) Im Haushaltsplan werden folgende fünf Fachbudgets gebildet:

- Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
- Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
- Budget 2 Ordnung, Recht und Verbraucherschutz
- Budget 3 Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
- Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit und Integration

(6) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den fünf Fachbudgets zugeordnet:

a) <u>Budget 0 Geschäftsbereich Landrat</u>

11101	Verwaltungsführung inkl. Dezernate
11102	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11103	Gleichstellung und Inklusion
11104	Personalrat
11105	Kreistag und Ausschüsse
11107	Organisation

11110	Personalentwicklung
11111	Personalbetreuung
11115	Interne Rechnungsprüfung
11116	Externe Rechnungsprüfung
11117	Kommunalaufsicht
11126	Beauftragte mit besonderen Aufgaben
11129	Zentrale Vergabestelle
12102	Wahlen
28102	Sorben/Wenden
31560	Frauenhaus

b) Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung

11106	Zentrale Dienste
11108	Information und Kommunikation
11109	Gebäude- und Immobilienmanagement
11118	Haushaltsplanung und -überwachung
11119	Rechnungswesen (inkl. Kasse)
11120	Vollstreckung
21602	Oberschulen
21701	Gymnasien
21801	Gesamtschulen
22101	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
23101	Oberstufenzentren
23501	Schule des Zweiten Bildungsweges
24101	Schülerbeförderung
24301	Sonstige schulische Aufgaben
26301	Kreismusikschule
27101	Kreisvolkshochschule
51104	Kommunale Aufgaben – GIS
61101	Steuern und Allgemeine Zuweisungen
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

c) Budget 2 Ordnung, Recht und Verbraucherschutz u

11113	Recht
11114	Genehmigung nach GVO, Bestellung gesetzl. Vertreter
12201	Allgemeine Ordnungsaufgaben
12203	Veterinärwesen
12210	Prävention
12601	Brandschutz/BKZ
12701	Rettungsdienst
12702	Leitstelle
12801	Katastrophenschutz
41404	Ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlachttier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
57102	Europaangelegenheiten

d) Budget 3 Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft

11122	Beteiligungsverwaltung
11128	Baumanagement
12101	Statistik
12205	Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
12206	Zulassungswesen
12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
51101	Liegenschaftskataster

51102	Vermessung
51103	Grundstücksmarktdaten
51105	Kreis- und Strukturentwicklung, Klimaschutz
51106	Bauleit- und strategische Planung
51110	Kataster- und Vermessungsamt
51115	Strukturfonds
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52201	Wohnbauförderung
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
54201	Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
54701	ÖPNV
55101	Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
55201	Gewässerschutz
55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege
55501	Landwirtschaft
57101	Wirtschaftsförderung
57501	Förderung des Tourismus

e) Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit und Integration

11127	Archiv
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen
12202	Ausländerangelegenheiten
24201	Fördermaßnahmen für Schüler
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGBXII)
31150	Hilfe in anderen Lebenslagen
31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes
31301	Migration
31302	Welcome-Center
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX
31550	Unterbringung von Asylbewerbern
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
34101	Unterhaltsvorschussleistungen
34300	Betreuungsbehörde
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger
35161	Sonstige soziale Hilfen
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder-/Jugendschutz
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
36330	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36342	Inobhutnahme
36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG

36352	Adoptionsvermittlung
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
36700	Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36760	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung, für junge Volljährige, Inobhutnahme
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabweisbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

(4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.

(5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 72 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 6 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.

(6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:

- Sachbudget 1 - Personal (Personal- und Versorgungsaufwendungen),
- Sachbudget 2 - Liegenschaften (Miete/Pacht, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung),
- Sachbudget 3 - Abschreibungen (Afa, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung).

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 6 Absatz 3.

(7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzhaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

aufgestellt:
Lübben, 22.10.2026

Klein (Kämmerer)

festgestellt:
Lübben, 22.10.2026

Herzberger (Landrat)

Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser (hier: Beregnung landwirtschaftlicher Nutzfläche) in der Gemarkung Kreblitz.

Die Hibbeler Agrar Jetsch GmbH beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme von maximal 58.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Zweck der Gewässerbenutzung ist die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzfläche am Standort Gemarkung Kreblitz, Flur 2, Flurstück 84.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurden zu Beginn des Erlaubnisverfahrens eingereicht.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit dem Bericht des Hydrogeologischen Ingenieurbüros STEPHAN (HIS STEPHAN) vom Mai 2026 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Zum gleichen Ergebnis kommen die Behörden des Umweltamtes des Landkreises Dahme-Spreewald (untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde).

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), in der derzeit gültigen Fassung

Lübben, 15.10.2026

gez. i. A. Robert Krowas
Amtsleiter des Umweltamtes Landkreis Dahme-Spreewald

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gibt hiermit die Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Oktober 2026 bekannt:

1. Beschluss einer Änderung im Wirtschaftsplan 2026 (Beschluss-Nr. VV 059/26)

Der Stellenplan als Bestandteil des Wirtschaftsplanes wird geändert. Die Stelle des Betriebsleiters entfällt.

Königs Wusterhausen, den 08.10.2026

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher